



Lesefassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	18.12.2023	19.12.2023	20.12.2023	01.01.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), der §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 6 und 62 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 622), und § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2023 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau (Sondernutzungssatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen/Flächen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Bad Schwartau:
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
 2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
 3. Gemeindestraßen,
 4. sonstige öffentliche Straßen und Wege
 5. sonstige öffentliche Plätze/Flächen.

- (2) Für die Benutzung von Wochenmärkten zum Freihalten von Waren gelten die Satzung der Stadt Bad Schwartau zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) und die Gebührensatzung für Wochenmärkte in der Stadt Bad Schwartau.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze/Flächen.
- (2) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Darunter fallen insbesondere:
 1. Nächtigen
 2. aggressives und/oder störendes Betteln
 3. Behinderungen oder Belästigungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern; dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn dabei Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert werden.
 4. Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
 5. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
- (3) Zur Sondernutzung zählen die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau aufgeführten Tatbestände.
- (4) Sondernutzungen für die Werbung durch Plakate, Banner, Stellschilder, Werbeschilder u.ä.
 1. werden für die Zeit von höchstens 10 Tagen vor einem Ereignis und 3 Tage nach einem Ereignis, insbesondere bei Veranstaltungen, gestattet,
 2. für gewerbliche Zwecke werden durch eine externe Firma genehmigt. Es muss sich mit der Beantragung an die entsprechende Stelle gewandt werden. Die Kontaktdaten sind beim Ordnungsamt der Stadt Bad Schwartau zu erhalten,
 3. für einen gemeinnützigen Zweck, sind beim Ordnungsamt der Stadt Bad Schwartau zu beantragen. Ein entsprechender Nachweis der Gemeinnützigkeit muss vorgelegt werden.
- (5) Sondernutzungen für die Werbung durch Plakate, Banner, Stellschilder, Werbeschilder u.ä. durch politische Parteien, deren Jugendverbände, Wählergemeinschaften, Bürgermeisterkandidatinnen und -kandidaten sowie Einzelkandidatinnen und -kandidaten werden für die Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Wochen nach einer öffentlichen, demokratischen Abstimmung oder Wahl nach Europa-, Bundes-, Landes oder Ortsrecht gestattet. Die jeweilige politische Partei oder Wählergemeinschaft muss für die jeweilige öffentliche, demokratische Abstimmung oder Wahl zugelassen sein.
- (6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Bad Schwartau (Sondernutzungserlaubnis).
- (7) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Dies gilt nicht für Sondernutzungen, die ganz oder teilweise auf öffentlichem Parkraum ausgeübt werden bzw. werden soll.
- (8) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Bad Schwartau – Ordnungsamt – spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen. Es sind folgende Unterlagen und Nachweise auf Verlangen vorzulegen:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung inkl. eines Lageplanes mit eindeutiger Abgrenzung des Bereiches und allen vorhergesehenen Bauten (z. B. Zelte, Wagen, Bestuhlung usw.),
 2. eine Beschreibung,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird,
 4. ein Muster der Werbung durch Stellschilder u.ä.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich sowie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Zur Sicherheit des Verkehrs zählt insbesondere die Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern und gegen umfallende oder herunterfallende Gegenstände. Sie kann auch versagt oder widerrufen werden, wenn auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Nutzungsvereinbarungen der Stadt Bad Schwartau ihrer Erteilung entgegenstehen. Die Anzahl der jeweiligen Art der Sondernutzung kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen begrenzt werden.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll versagt oder widerrufen werden für Sondernutzungen,
 1. wie z. B. Werbeplakate usw., die nicht zum Zwecke der Werbung für Veranstaltungen, sondern für andere Zwecke (z. B. Produktwerbung, Unternehmenswerbung, Hinweis auf private Einrichtungen zu Werbezwecken) aufgestellt/aufgehängt werden sollen,
 2. die keinen räumlichen Wirkungsbereich in oder um Bad Schwartau haben oder dem kommerziellen Zweck dienen.
- (5) Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für baurechtlich angezeigte oder genehmigte Werbeflächen und -anlagen und Litfaßsäulen, für Werbeflächen und -anlagen, deren Vermietung an Dritte zum Zweck der Werbung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit der Stadt Bad Schwartau erfolgt und für Werbeschilder an der Stätte der Leistung (insbesondere Gehwegaufsteller vor dem eigenen Geschäft).
- (6) Die Sondernutzung erlischt
 - (1) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
 - (2) durch Zeitablauf
 - (3) durch Widerruf
 - (4) wenn von ihr sechs Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde; ausgenommen das Mobiliar vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben.
- (7) Die/ Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Bad Schwartau keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (8) Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Balkone, und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
 4. Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,
 5. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
 6. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u. ä.,
 7. Werbeflächen und -anlagen (gewerblich genutzt), Litfaßsäulen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen,
 2. einzeln auf öffentlichen Straßen und Plätzen auftretende Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker und ohne länger zeitigen Verbleib auf dem Standplatz (max. 30 Minuten),
 3. vorübergehende Betätigungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierfür nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme) aufgestellt werden (max. 1 Tag).

Der Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die nach Absatz 1 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Nach Absatz 1 als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse können auch widerrufen werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Erlaubnisinhaber bzw. die Erlaubnisnehmerin ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und reinigungspflichtig.
- (2) Nach Beendigung der Sondernutzung ist die Fläche, auf welche sich die Sondernutzungsgenehmigung bezieht, gereinigt und mängelfrei an die Stadt Bad Schwartau – Ordnungsamt – zu übergeben. Vorab festgestellte Mängel bleiben unberücksichtigt. Kommt die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer seiner Reinigungspflicht nicht unverzüglich oder nur ungenügend nach, ist die Stadt nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristlegung berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (3) Der Erlaubnisinhaber bzw. die Erlaubnisnehmerin einer Dauererlaubnis (mehr als 3 Tage, z. B. Außengastronomie) hat die in Anspruch genommene Fläche täglich zu reinigen und von Krautbewuchs freizuhalten.

§ 7 Haftung

- (1) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Bad Schwartau oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Mehrere Sondernutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Stadt Bad Schwartau haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die/ den Sondernutzungsberechtigten/ n und die von ihr/ ihm erstellten Anlagen/ eingebrachten Sachen ergeben.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Bad Schwartau ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Bad Schwartau ist berechtigt, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr folgende Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen an die Träger der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst etc.) weiterzuleiten:
 - a. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum,
 - b. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten,
 - c. Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung,
 - d. örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung,
 - e. Dauer und Umfang der Sondernutzung,
 - f. Art der Sondernutzung.

- (3) Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im fünften auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 56 Straßen- und Wegegesetz (StrWG), wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht
2. den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt
3. eine ihr oder ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 46 StrWG nicht beseitigt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau vom 17.12.1981, zuletzt geändert am 05.12.2012, außer Kraft.

Bad Schwartau, den 19.12.2023

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Katrin Engeln
Bürgermeisterin